



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 103

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2025) 0374

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2024/0610/AT

Weiterverbreitung von Bemerkungen eines Mitgliedstaates (Czechia) (Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535).
Diese Bemerkungen verlängern nicht die Stillhaltefrist.

MSG: 20250374.DE

1. MSG 103 IND 2024 0610 AT DE 08-05-2025 07-02-2025 CZ COMMS 5.2 08-05-2025

2. Czechia

3A. Úřad pro technickou normalizaci, metrologii a státní zkušebnictví
Biskupský dvůr 1148/5
110 00 Praha 1
tel: 221 802 216
e-mail: eu9834@unmz.cz

3B. Ministerstvo průmyslu a obchodu
Na Františku 32
110 15 Praha 1
email: procop@mpo.cz
tel: +420 224 853 088

4. 2024/0610/AT - X60M - Tabak

5. Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535

6. Anmerkung zur TRIS-Meldung Nr. 2024/0610/AT von Österreich

Am 07.11.2024 wurde in der TRIS-Datenbank eine Notifizierung Österreichs veröffentlicht, die eine Liste von Stoffen oder Stoffkategorien enthält, die derzeit unter die gesetzlichen Verbote des österreichischen Tabak- und Nichtrauchererschutzgesetzes TNRS (,,Entwurf einer Liste verbotener Stoffe“) fallen.

Die vorgeschlagenen nationalen Rechtsvorschriften stützen sich auf Artikel 7 Absatz 6 Buchstabe e der Richtlinie über Tabakerzeugnisse, wonach die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen verbieten, die Zusatzstoffe mit CMR-Eigenschaften (krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend) in unverbrannter Form enthalten.

I.

Die Tschechische Republik ist der Auffassung, dass die Aufnahme von Glycerin (aufgeführt auf Seite 87 der MAK- und BAT-Werte-Liste 2024, auf die sich der Entwurf der Liste verbotener Stoffe in Abschnitt 5. 4) in die oben genannte Liste angesichts von Artikel 7 Absatz 6 Buchstabe e der Richtlinie 2014/40/EU über Tabakerzeugnisse (im Folgenden „TPD“) ein ungerechtfertigtes Hindernis für den freien Warenverkehr im Sinne von Artikel 34 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union darstellt.



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

II.

Zwar können die Mitgliedstaaten nach Art. 7 Abs. 6 Buchst. e der Richtlinie über Tabakerzeugnisse Zusatzstoffe verbieten, die die Toxizität von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen erhöhen, doch ist auch Art. 7 Abs. 1 zu berücksichtigen, wonach die Mitgliedstaaten die Verwendung von Zusatzstoffen, die für die Herstellung von Tabakerzeugnissen unerlässlich sind, unter den in diesem Absatz festgelegten Bedingungen nicht verbieten dürfen.

Es sei auch darauf hingewiesen, dass die TPD die Verwendung von Glycerin nicht ausdrücklich verbietet. Dieser Stoff ist lediglich in der Prioritätenliste der Zusatzstoffe enthalten, die in Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen enthalten sind und gemäß dem Durchführungsbeschluss 2016/787 der Kommission einer erweiterten Meldepflicht unterliegen. Nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung chemischer Stoffe und Gemische werden Stoffe, die von Österreich als Stoffe mit CMR-Eigenschaften identifiziert wurden, nicht als Stoffe mit CMR-Eigenschaften eingestuft.

III.

Vor diesem Hintergrund ist die Tschechische Republik der Auffassung, dass der Vorschriftenentwurf Bestimmungen enthält, die den freien Warenverkehr unverhältnismäßig behindern und das Geschäftsumfeld im Binnenmarkt erheblich verfälschen können und somit gegen die Verpflichtungen des Königreichs Belgien aus dem Unionsrecht verstoßen können, da er Maßnahmen enthält, die über die TPD-Richtlinie hinausgehen und in keinem Verhältnis zu dem in der TPD-Richtlinie festgelegten Ziel stehen.

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu